

IfS-Bewohnervertretung
Institut für Sozialdienste
Vorarlberg



An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Dornbirn, 11. August 2009/hsp

**Stellungnahme zum Entwurf einer Unterbringungs- und Heimaufenthaltsgesetznovelle 2010
(BMJ-B4.907/0013-I 1/2009)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die IfS-Bewohnervertretung Vorarlberg erlaubt sich, zu einzelnen Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes eine Stellungnahme abzugeben.

zu § 5. (1): der Hinweis auf bereits vorhandene ärztliche Aufzeichnungen bzw. die Krankengeschichte wird positiv gesehen, da angesichts der Kurzfristigkeit der Anordnung freiheitsbeschränkender Maßnahmen die Einholung ärztlicher Gutachten oder Zeugnisse oft unmöglich sein wird. Andererseits gibt es in manchen Fällen bereits bestehende Gutachten (z.B. aus Sachwalterschaftsverfahren), die als Grundlage dienen können.

zu § 5. (2): freiheitsbeschränkende Maßnahmen generell in die Anordnungsbefugnis der jeweiligen Berufsgruppen (Arzt, Pflege, Pädagogik) zu übertragen, wird als mutiger und vorausschauender Schritt betrachtet und entspricht der gelebten Rechtspraxis. Die unlösbaren Differenzen zwischen Einrichtungsträgern und Ärzteschaft seit 2005 lassen diesen Regelungsvorschlag als einzig sinnvollen erscheinen. Gleichzeitig ist die verfassungsgesetzlich notwendige ärztliche Mitwirkung bei Freiheitsbeschränkungen durch § 5. (1) gewährleistet. Die Ausdehnung von rein medikamentösen auf „sonstige ärztliche Maßnahmen“ ist wichtig, z.B. bei der ärztlich angeordneten Bettruhe als häufiger Beispielsfall für die Androhung einer Freiheitsbeschränkung. In den Erläuterungen sollte näher beschrieben werden, welche konkreten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen der jeweiligen Berufsgruppe zuzuordnen sind, um Unklarheiten in dieser zentralen Frage von vornherein auszuschalten.



In der bisherigen Praxis zählen sämtliche mechanischen und elektronischen Maßnahmen in Pflegeheimen und Krankenanstalten zu den pflegerischen Maßnahmen; das Zurückhalten, kurzfristiges Einsperren von Bewohnern in Behinderteneinrichtungen zu den pädagogischen Maßnahmen. Es könnte allerdings auch argumentiert werden, dass pflegerische bzw. pädagogische Maßnahmen nur jene Schutzmaßnahmen sind, die keinen gravierenden Eingriff in die Freiheitsrechte darstellen (z.B. das hoch Ziehen von Bettgittern, das Anlegen eines Therapietisches, das Anziehen von Rollstuhlbremsen, das Verschließen von Zimmer- oder Haustüren, der Einsatz elektronischer Überwachungssysteme und das kurzfristige Zurückhalten) und sog. „körpernahe Fixierungen“ (durch Gurte im Bett oder im Roll-/Stuhl) als schwerer Eingriff in die Freiheitsrechte weiterhin ärztliche Maßnahmen bleiben.

zu § 5. (2) 2.b.: hier liegt vermutlich ein Redaktionsversehen vor: statt „und“ müsste es „oder“ heißen.

zu § 19a.: Im Gegensatz zum Unterbringungsverfahren, das eine amtswegige gerichtliche Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen vorsieht, gilt im HeimAufG-Verfahren das Antragsprinzip. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass gerichtliche Überprüfungsverfahren selten sind und Anträge oft dann gestellt werden, wenn der Bewohner subjektiv einen Rechtsschutzwunsch äußert, und nicht etwa nur dann, wenn objektive Zweifel an der Zulässigkeit bestehen.


Weiters sind – etwa im Krankenanstaltenbereich – jene Fälle häufig, in denen ein Bewohnervertreter keinen persönlichen Kontakt mit dem Bewohner aufnehmen kann, weil er beispielsweise bereits am Folgetag nach der Meldung von Freiheitsbeschränkungen entlassen worden ist. In jenen Fällen hätte zwar ein Vertreter des Bewohners Kenntnis von der Beschränkung erlangt, nicht aber den aktuellen Rechtsschutzwunsch des Bewohners abklären können.

Erfahrungsgemäß ist nach der Entlassung aus einer Anstaltsbehandlung bei Personen, die gemäß HeimAufG in ihrer Freiheit beschränkt werden mussten, eine länger dauernde Erholungs- bzw. Rehabilitationszeit erforderlich. Auch aus Erfahrungsberichten von Beschwerdestellen und Patientenanwälten werden Beschwerden oft erst Monate und Jahre nach dem Ereignis eingebracht.

Die 6-wöchige Perklusionsfrist wird daher als deutlich zu kurz betrachtet. Angemessen wäre die vorgesehene 3-jährige Frist ab Aufhebung der Freiheitsbeschränkung in allen Fällen (mit Ausnahme der 30-jährigen Frist gemäß § 19a. (2) letzter Satz).

Zu den anderen Gesetzesbestimmungen wird keine Stellungnahme abgegeben, da ihnen vorbehaltlos zugestimmt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,


Dr. Herbert Spiess
Leiter der IFS-Bewohnervertretung